

VORSCHAU

Inflationsausgleichsprämie

Prämie bis zu 3.000 Euro möglich

Bundestag und Bundesrat haben der Befreiung von steuer- und sozial-abgabepflichtigen Zahlungen der Arbeitgeber zum Ausgleich der hohen Inflation bis zu einer Höhe von 3.000 Euro zugestimmt. Das neue Gesetz soll Arbeitgebern helfen, die gestiegenen Verbraucherpreise durch eine steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderleistung an ihre Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 3.000 Euro zu ermöglichen. Die Sonderleistung kann auch in Sachwerten erfolgen. Es werden alle Sonderleistungen des Arbeitgebers erfasst, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Das heißt, dass die Inflationsausgleichsprämie nicht für die Abgeltung von Überstunden, als Ersatz für das vereinbarte Weihnachtsgeld oder für sonstige Sonderzahlungen, auf die ein Anspruch besteht, herangezogen werden kann. Derartige Zahlungen bleiben, sofern sie dies auch vorher waren, weiterhin steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Zeitraum, in den die Zahlung – auch weniger als 3.000 Euro – erfolgen kann, bestimmt sich nach dem Verkündungstermin, dass das Gesetz noch vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt verkündet werden muss. Der Zeitraum beginnt am Tag nach der Verkündung und endet am 31. Dezember 2024.

Quelle: diverse

Ausblick auf 2023 mit dem BDIZ EDI

Wir sind wieder unterwegs

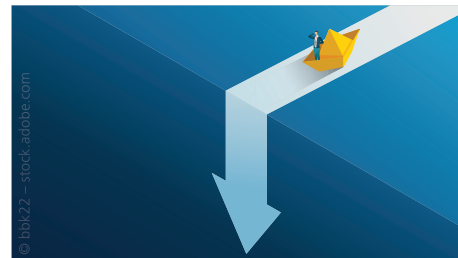
Sämtliche Präsenztermine sind bereits terminiert und im großen Wandkalender 2023 des BDIZ EDI, der dieser Ausgabe beiliegt, eingetragen. Bitte beachten Sie auch immer unsere Webseite unter „Veranstaltungen“. Die Webinare des 1. Halbjahres 2023 sind unter www.bdizedi.org/seminare eingetragen.

- | | |
|--------------------|--|
| 19.02.2023: | 18. Experten Symposium des BDIZ EDI in Köln |
| 14.–18.03.2023: | IDS in Köln (BDIZ EDI: Halle 11,2, Stand O069) |
| 17./18.06.2023: | 16. Europa-Symposium als Kooperationspartner von OEMUS MEDIA AG in Valpolicella (Italien) |
| 30.06.2023: | 33. Gutachterkonferenz Implantologie im Auftrag der Konsensuskonferenz Implantologie in Kiel |
| 27.10.–03.11.2023: | 32. Expertensymposium aus Universität und Praxis auf Fuerteventura |

Quelle: BDIZ EDI

Strukturelle Unterdeckung der GKV-Finzen

Nicht mit Bordmitteln zu bewältigen



Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist nach einigen goldenen Jahren jetzt in schwerem Fahrwasser. Das beschlossene GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) trägt den Namen zu Unrecht, behebt es das Milliardendefizit doch nur kurzfristig. Die Hintergründe der tiefroten Zahlen stellt der Gesundheitsökonom Prof. Jürgen Wasem von der Universität Duisburg-Essen auf einer AOK-Veranstaltung dar. Die Jahre 2015 bis 2019 sind für ihn „goldene Jahre der Gesundheitspolitik“, seinerzeit waren nämlich die beitragspflichtigen Einnahmen und die Ausgaben der Kassen im Einklang. Diese Zeit hat die Politik für zahlreiche ausgabenintensive Gesetze genutzt. 2019 deutete es sich laut Wasem bereits an, ab 2020 sei die Schere dann immer weiter zwischen Ausgaben und beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten auseinandergegangen. Das habe auf der Ausgabenseite wenig mit COVID zu tun, schließlich sei dieser Kostenblock weitgehend über Bundesmittel finanziert worden, erläutert der Ökonom. Auf der Einnahmenseite habe man es aber durchaus mit den Folgewirkungen des reduzierten Wirtschaftswachstums zu tun. Mit dem Auseinanderdriften von Einnahmen und Ausgaben nehme die strukturelle Unterdeckung der GKV deutlich zu: von 30 Milliarden im Jahr 2019 auf 50 Milliarden in diesem Jahr. Aufgefangen habe dieses Defizit – neben einer merklichen Erhöhung der Zusatzbeiträge und einem Abbau der Kassenrücklagen – vor allem die Einführung eines Sonder-Bundeszuschusses. Wenn man den Sonderzuschuss streicht – wie mit GKV-FinStG geschehen – „dann hat man sofort ein zu stopfendes Loch“, sagt Wasem. Er machte klar, dass das im Oktober verabschiedete Gesetz nur auf „knappste Kante“ für 2023 genährt sei. Dauerhafte Regelungen seien daher dringend erforderlich.

Quelle: Presseagentur Gesundheit